

Die Bezirke der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. BEWER in Köln.

I. Einfache und zusammengesetzte Bezirke.

1. Das Gewerbegerichtsgesetz vom 28. September 1901 und das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 gehen beide von der Regel aus, dass die Bezirke des Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts sich mit dem politischen Bezirke der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes decken sollen. Diese regelmässigen Gerichtsbezirke kann man Grundbezirke, einfache Bezirke nennen. Ueber sie bestimmt der § 1 Abs. 2, 4 des Gew.Ger.Ges., dem der § 1 Abs. 2, 4 des Kauf.Ger.Ges. nachgebildet ist:

Abs. 2: Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Massgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muss mit Gründen versehen sein.

Abs. 4: Imgleichen kann ein Gewerbegericht für den Be-